



## Der Haftpflichtversicherungsvertrag

Der Haftpflichtvertrag soll den Landessportbund und seine Mitgliedsorganisationen und Vereine bei vor Ansprüchen Dritter schützen. Es wird hierbei der Großteil der im organisierten Sport vorkommenden Risiken abgesichert.

### Was heißt Haftpflichtversicherung?

Nach § 823 BGB ist jeder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Die Gesetze und die damit verbundenen Rechtsprechungen sind die Grundlage für die Regulierungsentscheidungen des Versicherers.

### Was macht der Versicherer, wenn es zu einem Anspruch kommt?

Zum Haftpflichtversicherungsschutz gehört ganz selbstverständlich, dass der Versicherer prüft, ob ein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten beim Schadenverursacher liegt. Wenn ja, dann reguliert der Versicherer. Wenn aber nicht, dann werden die Kosten für die Abwehr des unberechtigten Anspruches übernommen – auch das verstehen wir unter Versicherungsschutz.

### Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen und Vereine, Fördervereine sowie Trägervereine und Stiftungen (nachstehend „Vereine“ genannt) aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

### Sind auch Personen versichert?

Natürlich, denn ohne Menschen funktionieren Vereine nicht. Daher ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht folgender Personen mitversichert.

- Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.
- Sämtliche übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Vereine (z.B. satzungsgemäße Veranstaltungen)
- Sämtliche übrigen Angestellte und Arbeiter (z.B. hauptamtliche Trainer, Sportlehrer) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Verein verursachen (z.B. als Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten)
- Ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Personen während der Tätigkeit für den versicherten Verein, z.B.
  - von Nichtmitgliedern als Begleiter von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen und im Rahmen von Betreuungstätigkeiten, die im Auftrag der Vereine durchgeführt werden.
  - von Nichtmitgliedern als Begleiter von behinderten Sportlern, sofern deren Begleitung erforderlich ist.



## Was bedeutet in diesem Zusammenhang Subsidiarität?

Der Haftpflichtversicherungsvertrag soll die Existenz der Vereine bei Ansprüchen Dritter schützen. Damit der Vertrag auch in Zukunft durch die Gemeinschaft der Sportler finanzierbar bleibt, ist eine Subsidiaritätsklausel vereinbart. Ist ein Schädiger persönlich bekannt, und das ist bei den meisten Schadenereignissen der Fall, so hat zuerst der persönlich bekannte Schädiger seine eigene private Haftpflicht zu bemühen.

Stellt sich bei seinem Versicherer heraus, dass z.B. Schäden durch ehrenamtlichen Einsatz oder der Verlust fremder Schlüssel nicht versichert sind und es kommt daraufhin zur Ablehnung, so greift der Versicherungsschutz des LSB. Gleiches gilt, wenn anderweitiger Versicherungsschutz z.B. eine Tierhalterhaftpflicht, Bootshaftpflicht oder Vergleichbares existiert. Auch in diesen Fällen ist erst der Versicherungsschutz des Verursachers heranzuziehen.

## Wann benötige ich als Trainer oder Übungsleiter separaten Versicherungsschutz?

So lange man in dem geschlossenen System des Landessportbundes agiert, selbst wenn man als hauptberuflicher, also bei einem Verein oder Verband angestellter Trainer ist, greift der Versicherungsschutz über den LSB. Beginnen Sie aber außerhalb des Vereinsbetriebes z.B. Reitunterricht zu geben, geben Sie Yogakurse auf eigene Rechnung und nicht innerhalb der Vereinsstruktur oder wenn Sie für kommerzielle Unternehmungen (z.B. Fitnessstudios) nebenher Sportangebote geben, benötigen Sie eine eigene Berufshaftpflicht als Sporttrainer.

## Welche Versicherungssummen stehen zur Verfügung?

- 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der Versicherungssumme.

## Wonach richtet sich die Höhe der Entschädigung?

Bei Personenschäden werden Vergleichsurteile zugrunde gelegt, wie hoch die Entschädigungsleistung, z.B. ein Schmerzensgeld, ausfällt. Bei Sachschäden regulieren Haftpflichtversicherer immer nur den Zeitwert der geschädigten Sache. Ist die „zerrissene Hose“ bereits drei Jahre alt, so wird man nicht die 80 Euro für eine entsprechende neue Hose bekommen, sondern nur noch einen Restwert (vielleicht 20 Euro). In Sportarten, wo das Material eine große Rolle spielt empfehlen wir daher zwingend den Abschluss von separaten Versicherungen, z.B. eine Boots-Kaskoversicherung für Ruder-, Paddel-, Segel und Motorboote, eine Fahrradversicherung oder ähnliches. Gleiches gilt auch für Vereinsgebäude, Inhalte von Geschäftsstellen oder für das Gerätehäuschen auf dem Vereinsgrundstück.



### Wie ist der Geltungsbereich?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Diese ist in Canada und den USA aufgrund der besonderen Rechtssituation eingeschränkt.

### Welche Veranstaltungen sind versichert?

Der Begriff der Veranstaltung ist sehr weit gefasst. Jedes Heimspiel ist im Prinzip eine kleine Veranstaltung. Im Vertrag ist formuliert, dass alle satzungsgemäßen Veranstaltungen, wie z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, Sportveranstaltungen, Schulungen, Festumzüge, Spiel- und Sommerfeste, usw. zu den versicherten Veranstaltungen gehören.

### Ist der Abschluss einer eigenständigen Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für unser Vereinsgebäude /-grundstück notwendig?

Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Sport- und Kinderspielplätze, Vereinshäuser, Schießstände, Bootsstege, Frei- und Hallenschwimmbäder) genießen Sie Versicherungsschutz, sofern die Gebäude und Grundstücke ausschließlich dem Verbands- oder Vereinsbetrieb dienen. Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die den Verbänden oder Vereinen in den genannten Eigenschaften obliegen., z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrdamm.

### Benötigen wir bei Bauvorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung?

Egal ob es sich um einen Gebäudeneubau, eine Gebäudesanierung, Renovierungsarbeiten im Clubraum oder das Aufstellen eines Flutlichtmastes auf dem Vereinsgelände handelt, genießen Sie als Bauherr Versicherungsschutz über den Vertrag. Das Bauvorhaben muss nicht angemeldet sein. Die Bausumme ist ohne Relevanz.

### Wir nutzen nur fremde Sportanlagen und Räumlichkeiten. Wie sieht es aus mit Mietsachschäden?

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Benutzung fremder Sportanlagen, Gebäude und Räume (gleichgültig, ob im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten).

### Was passiert, wenn uns Schlüssel abhandenkommen?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln. Hierzu gehören Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro pro Schadenfall. Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadensfall 50 Euro selbst.

### Wir haben eine eigene Schließanlage eingebaut. Ist die auch versichert?

Nein, denn wenn jetzt ein Mitglied oder ein Mitarbeiter einen Schlüssel verliert wird kein Dritter geschädigt. Vielleicht hat das schädigende Vereinsmitglied eine private Versicherung, die dem Verein den Schaden ersetzt. Andernfalls hilft nur eine separate Versicherung der Schließanlage.



## Für unser Spielfest haben wir uns Spielgeräte und Mobiliar geliehen, wie sieht es damit aus?

Mitversichert sind auch Mietsachschäden an einmalig zu satzungsgemäßen Zwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen, wie z.B. Hüpfburgen, Biertischgarnituren, Pavillons und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, nicht jedoch an Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen aller Art und Fahrrädern. Ausgeschlossen sind dabei Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung bei einem solchen Schadenereignis beläuft sich auf 5.000 Euro.

## Unser Verein hat eigene Pferde. Sind diese versichert?

Sofern das Eigentum des Vereins nachgewiesen werden kann und die Pferde ausschließlich zum satzungsgemäßen Betrieb durch die Mitglieder genutzt werden existiert der Versicherungsschutz für die vereinseigenen Pferde.

## Und unser Wachhund?

Wenn dieser tatsächlich dem Verein gehört (Nachweis erforderlich) und auf dem Gelände gehalten wird, dann ist auch hier die Haftpflicht aus der Tierhaltung gegeben.

## Wir führen in diesem Jahr eine Reitveranstaltung durch, worauf müssen wir achten?

Die Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen sind vom Versicherungsschutz erfasst.

## Was ist mit Ärzten, die auf unserer Veranstaltung für 1. Hilfe anwesend sind?

Oft haben Ärzte keine eigene Berufshaftpflicht, da sie z.B. über ein Krankenhaus versichert sind. Werden sie durch den Verein im Übungsbetrieb (z.B. Koronarsport) oder bei Veranstaltungen (z.B. einem Reitturnier) eingesetzt, so genießen sie Versicherungsschutz, sofern sich ihr Einsatz auf die Erstversorgung/ die Notfallversorgung beschränkt. Die klassische (abrechenbare) Behandlung ist nicht versichert. Dieses Prinzip gilt auch für Veterinärmediziner auf Reitveranstaltungen.

## Welche Schäden sind durch Internetnutzung des Vereins abgesichert?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. Internet, per Email oder mittels Datenträger.

## Für unsere Schießstätte als Schützenverein verlangt die Polizei einen Nachweis des Versicherungsschutzes nach Schießstättenverordnung?

Sofern Sie im LSB Mitglied sind, stellt Ihnen die Feuerversicherungsgesellschaft eine entsprechende Versicherungsbestätigung aus, denn auch hier ist der Versicherungsschutz gemäß der aktuellen Fassung des Waffengesetzes gegeben.



## Wir haben als Verein eigene Segelboote und einen Kran – was müssen wir beachten?

Vereinseigene Segelboote sind mitversichert. Dies betrifft den Trainings- wie auch den Regattabetrieb. Private Boote der Mitglieder sind subsidiär versichert, wenn sie ebenfalls im Regatta- oder Trainingsbetrieb des Vereins eingesetzt werden. Einzelfahrten müssen von Trainern angeordnet und dokumentiert sein. Nur mal bei gutem Wind segeln, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten, ist keine Trainingseinheit! Da Boote nicht nur durch schuldhaftes Verhalten anderer geschädigt werden können, ist es dringend anzuraten, die Boote auch Kasko zu versichern!

Ein solcher Schaden wäre z.B. der herunterfallende Ast bzw. das losgerissene Boot bei einem Sturmereignis (auch Böen größer Windstärke 8) oder der Transportschaden. Zwei vereinseigene Boote bei einem vereinseigenen Training können sich auch nicht schuldhaft schädigen. Dies ist der klassische Eigenschaden. Schäden am Boot durch Slippen oder Kranen sind nicht versichert. Allerdings fällt der Besitz dieser Anlagen unter den Versicherungsschutz.

## Und was ist mit Motorbooten?

Motorboote sind als Trainer- oder Regattabegleitboot während derartiger Veranstaltungen versichert und als Rettungsboote in dieser Eigenschaft.

## Wie steht es um das Reiserecht?

Vereinsfahrten, die dem satzungsgemäßen Betrieb dienen, wie z.B. das Trainingslager der Fußballmannschaft oder die Wanderfahrt der Wanderabteilung, sind über den Haftpflichtvertrag erfasst. Hingegen benötigen Vereine und Verbände eine zusätzliche Haftpflichtversicherung, die Reisen anbieten und sich dabei, über die Mitgliedschaft hinaus, dem Reisemarkt öffnen.

## Beinhaltet der Versicherungsschutz auch eine Umwelt-Basisversicherung?

Eingeschlossen ist die

- Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen. Dies beinhaltet z.B. Schäden durch sog. Kleingebinde (bis zu 500 Liter) von Lacken, Ölen, Fetten, Benzin. Nicht versichert sind hingegen Risiken, die sich aus dem Besitz oder Betrieb von Öltankanlagen ergeben.
- Gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

## Was passiert bei vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Beschaffenheit und Benutzung von Sportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Gerätschaften, sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sportanlagen einschließlich der Gerätschaften sowie sonstiger Anlagen, Gebäude und Räume.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden wegen Abnutzung. Voraussetzung dieses Versicherungsschutzes ist, dass bei Übernahme der zur Benutzung zur Verfügung gestellten Sportanlage und Gerätschaften, der sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume der ordnungsgemäße Zustand überprüft wird und etwaige Mängel sofort reklamiert werden.



## Welche Risikobegrenzungen beinhaltet der Vertrag?

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- bei privaten Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten,
- als privater Tierhalter,
- als gewerblicher Tierhüter,
- aus Tribünenbau,
- aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt,
- aus Halten und Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt,
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,
- aus Risiken aus dem Besitz und Betrieb von Öltankanlagen,
- aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben aller Art, auch Forschungsstätten,
- aus Beschädigung von Wasserfahrzeugen anlässlich der Benutzung von Slip- bzw. Krananlagen.

## Welche Obliegenheiten habe ich zu erfüllen – wie melde ich den Schaden?

Kommt es zu Ansprüchen gegen Sie als Versicherungsnehmer, so

- ist dieser unverzüglich mit der Sport Haftpflicht Schadenmeldung des entsprechenden LSB über die defendo Assekuranzmakler GmbH dem Versicherer zu melden.
- sind dem Geschädigten keine Schuldanerkenntnisse oder Schadenzahlungen zu leisten.
- ist kein eigener Anwalt einzuschalten. Hier können Wünsche geäußert werden, dennoch entscheidet der Versicherer welcher Anwalt beauftragt wird.

## Gibt es Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten?

Aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und dem Versicherer die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insofern ermöglichen, als Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.



## In dem Formular ist die Frage nach dem Verursacher gestellt. Was ist, wenn ich den Verursacher nicht kenne?

Die meisten Schäden sind durchaus einem Verursacher zuzuordnen. Dies ist auch wichtig, um das vertraglich vereinbarte Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung zu bringen. Auf diese Weise bleibt der Versicherungsvertrag für die Gemeinschaft des Sports bezahlbar.

Wenn tatsächlich z.B. eine Gruppe jugendlicher Sportler einen Schaden verursacht hat und keiner war es gewesen, so ist dort die Aufsichtsperson, die in diesem Fall möglicherweise die Aufsichtspflicht verletzt hat, zu benennen. Greift z.B. deren privater Haftpflichtversicherungsschutz nicht bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, so dient die Ablehnung des privaten Versicherers als Grundlage für die Regulierung durch den LSB-Versicherer. Wir erinnern uns – berechnete Ansprüche werden befriedigt und unberechtigte Ansprüche werden durch den Versicherer abgewehrt.

## In welchen Fällen ist der Versicherer von der Leistung frei?

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung.